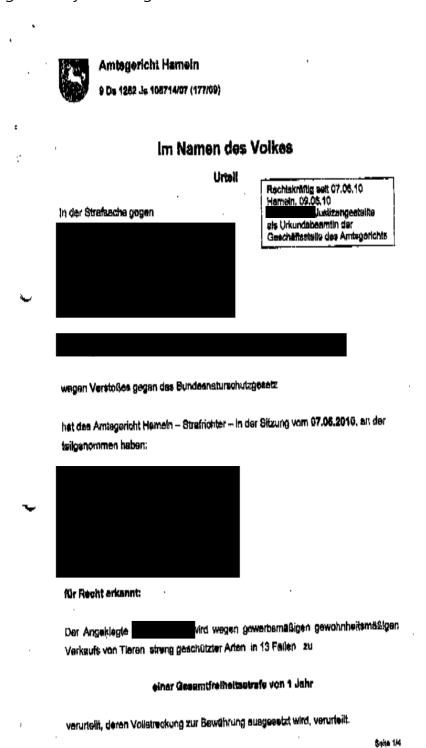
Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nur nach vorheriger Anonymisierung.



Der Verfall eines Geldbetrages von 3.000,00 € wird angeordnet.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 1 Jahr der Handel mit artgeschützten Tieren untersagt.

Der Angeklagte trägt die auf ihn entfallenden Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 65 Abs. 2 Nr. 4 Var. 1, Abs. 3, 66 Abs. 1-3 BundesnaturschutzG, 52, 53, 70 Abs. 1, 73, 73a StGB.

Gründe:

Mit der Anklage vom 29.09.2009 wird dem Angeklagten, dessen Bundeszentralregisterauszug keine Eintragung mehr aufweist, u. a. zur Last gelegt:

1. bis 13.

in 13 Fällen vorsätzlich entgegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ein Exemplar der dort genannten Art verkauft zu haben,

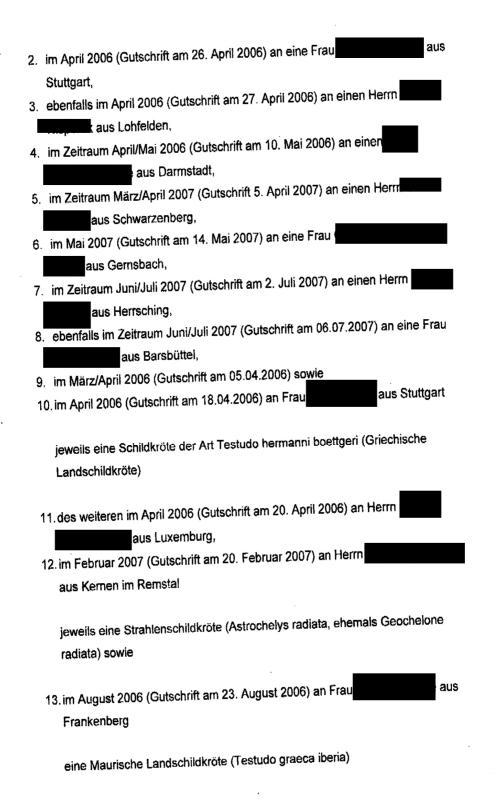
wobei er sämtliche Taten gewerbs- und gewohnheitsmäßig beging.

Dem Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:

Zu 1. bis 13.

Der Angeklagte verkaufte wiederholt an verschiedene Personen Exemplare streng geschützter Schildkrötenarten, und zwar:

im Februar 2006 (Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto des Angeklagten am 17. Februar 2006) an eine Frau aus Kassel,



obwohl er wusste, dass sämtliche Tiere streng geschützten Arten zugehörig eind und deshalb ohne behördliche Vermarktungsgenehmigung nicht hätten veräußert werden dürfen.

Diese Vorwürfe eind in der Hauptverhandlung bestätigt worden.

Demnach hat der Angeklagte sich der aus dem Tenor ersichtlichen Straftaten achuldig gemacht.

Unter Abwägung der für die Stratzumsssung gem. § 46 StGB maßgebildnen Stratzumessungsgründe und in Ansehung der übrigen Txtumatände hielt des Gericht für jede der einzelnen Taten die Verhängung einer Freiheitsstrate in Höhe von 3 Monaten für tat- und schuldangernessen.

Gemäß den §§ 53, 54 StGB wurde aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr gebildet.

Die Vollstreckung der Strafe konnte gern, § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden:

Dis Anordnung des Verfalls von 3,000,00 Euro beruht auf §§ 73, 73s StGB.

Die Verhangung des Berufsverbots beruht auf § 70 Abs. 1 StGB.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung hat ihre Grundlage in § 465 StPO.

Richter am Amitgericht

is Urkundsbeamtin der G

Allegefertig

Soite 444